

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Birkenau

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und § 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1- 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau in ihrer Sitzung am 28.01.2014 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Birkenau erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) Betreuungsgebühr
- b) Verpflegungsentgelt
- c) Bastelpauschale und
- d) Getränkegeld.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142,3177), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809) oder nach dem Einkommenssteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertageseinrichtung erhoben. In der Kita „Kleine Strolche“ wird dies pauschaliert für ein Jahr festgesetzt. In den übrigen Kindertageseinrichtungen wird das Essen quartalsweise nach Verbrauch abgerechnet.

- (4) Die Bastelpauschale ist eine Kostenbeteiligung für Arbeitsmaterial für die Kinder.
- (5) Die Getränkepauschale wird für die Versorgung des Kindes mit Getränken erhoben.
- (6) Betreuungsgebühr, Verpflegungsentgelt, Bastel- und Getränkepauschale sind jeweils für den vollen Monat zu entrichten. Sie werden jeweils gesondert erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Betreuungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|--|------------|
| (1) | a) Regelplatz | |
| | 1.) 1. Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr | 112,00 EUR |
| | 2. Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr | 75,00 EUR |
| | 2.) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 150,00 EUR |
| | b) Ganztagesplatz | |
| | 1.) 1. Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr | 168,00 EUR |
| | 2. Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr | 112,00 EUR |
| | 2.) Kind mit Freistellung letztes Kindergartenjahr | 56,00 EUR |
| | 3.) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 200,00 EUR |
| | c) Verlängerte Öffnungszeiten | |
| | 1.) 1. Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr | 153,00 EUR |
| | 2. Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr | 112,00 EUR |
| | 2.) Kind mit Freistellung letztes Kindergartenjahr | 41,00 EUR |
| | 3.) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 181,00 EUR |

- (2) Eine Betreuungsgebühr für das 3. und jedes weitere Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Birkenau besucht, wird nicht erhoben. Dies gilt nicht für die Betreuung von Unterdreijährigen.
- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde keine Gebühren nach dieser Satzung. Dieses gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagesplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagesplätze. Im Falle der Freistellung für die Halbtagesbetreuung ist bei Inanspruchnahme weitergehender Betreuungszeiten im Rahmen der verlängerten Öffnungszeiten bzw. Ganztagesbetreuung die betreffende, d. h. die Gebühr für die Betreuungszeit, die 5 Stunden übersteigt, entsprechend den Betreuungsgebühren nach Abs. 2, zu zahlen.
- (4) Für die von der Einschulung zurückgestellten Kinder, die die Kindertageseinrichtung ein weiteres Kindergartenjahr besuchen, erfolgt keine zweite Freistellung von der Betreuungsgebühr, d. h. sie sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Bei vorzeitiger Einschulung eines Kindes werden die gesetzlichen Vertreter nachträglich für das tatsächliche letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung freigestellt. Bereits entrichtete Betreuungsgebühren werden erstattet.

§ 3 Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale, Getränkegeld

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ wird eine Jahrespauschale von 576,00 EUR erhoben. Diese berücksichtigt alle Öffnungstage im Jahr. Sie ist in monatlichen Raten von 48,00 EUR zu entrichten.

In den übrigen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Birkenau wird das Essen quartalsweise nach Verbrauch abgerechnet.

- (2) Die Bastelpauschale beträgt monatlich 2,50 EUR. Sie wird mit den Kindergartengebühren erhoben.
- (3) Das Getränkegeld beträgt 1,50 EUR pro Monat. Es wird ebenfalls mit den Kindergartengebühren erhoben.

§4 Abwicklung der Gebühren und Entgelte

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse Birkenau zu überweisen.

Änderungen der Gebühren wegen der Vollendung eines Lebensjahres werden im Folgemonat nach Eintritt des betreffenden Ereignisses gültig.

- (3) Die Betreuungsgebühr, Verpflegungsentgelte, Bastel – und Getränkepauschale sind bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage, Fortbildungen, betriebliche Veranstaltungen) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeit.
- (5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Hauptsatzung bzw. der Abgabeordnung.
- (6) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Jugendamt des Kreises Bergstraße beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2002 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Birkenau, den 05.02.2014

Der Vorstand der Gemeinde Birkenau



G. Morr, Bürgermeister